

14.06.23**Antrag****des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes

Punkt 14 der 1034. Sitzung des Bundesrates am 16. Juni 2023

Der Bundesrat möge beschließen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der vorgelegte Gesetzentwurf dient dem Ausbau der LNG-Infrastruktur an der Ostseeküste Mecklenburg-Vorpommerns zur Sicherstellung der Energieversorgung Deutschlands. Dem Bund als Auftraggeber kommt bei der Umsetzung der dazu erforderlichen LNG-Infrastrukturvorhaben eine wesentliche Funktion zu. In seiner Koordinierungs- und Lenkungsfunktion hat der Bund die Verantwortung, die nachgeordneten Vollzugsbehörden durch die Schaffung ausreichend klarer und eindeutiger Rechtsgrundlagen sowie durch den Erlass entsprechend rechtssicherer Zulassungsentscheidungen in die Lage zu versetzen, die Errichtung einer LNG-Infrastruktur im Einklang mit Umwelt- und Wirtschaftsbelangen zu ermöglichen.

Darüber hinaus sollte der Bund einen LNG-Koordinierungsbeauftragten des Bundes als ständigen Ansprechpartner für die Länder benennen. Auch wird es als wichtig erachtet, dass der Bund die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an den LNG-Standorten übernimmt.

- b) Das LNKG ist ein verfahrensrechtliches Beschleunigungsgesetz, welches mit weitreichenden Eingriffen in Umwelt- und Europarecht verbunden ist. Es hat seine Legitimation im präventiven Katastrophenschutz, denn damit soll gewährleistet werden, dass die Energieversorgung in Deutschland nicht temporär

...

zusammenbricht. Bei Wegfall dieser Legitimationsgrundlage besteht keine Rechtfertigung mehr für die Eingriffe in Europa- und Umweltrecht. Insofern hat die Genehmigungsbehörde ein berechtigtes Vollzugsinteresse daran, die Genehmigung zum Betrieb der Infrastruktur zu befristen. Hier sollte der Genehmigungsbehörde durch die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage im LNGG ein Ermessensspielraum eingeräumt werden, die Genehmigung der LNG-Anlage im Einzelfall unter einer kürzeren Befristung als den 31. Dezember 2043 zu erteilen.

- c) Ungeachtet dessen bleibt die beschleunigte Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien ein mit Hochdruck zu betreibendes und überragend wichtiges Ziel. Deshalb lässt sich die Errichtung von Gasinfrastruktur im Hafen von Mukran nur dann rechtfertigen, wenn diese als Übergangslösung begriffen wird, um eine mögliche Gasmangellage zu vermeiden.

Mithin muss bereits jetzt im LNGG festgelegt werden, dass so schnell wie möglich ein festes Terminal für die Anbindung Richtung Gasfernleitungsnetz in Mukran realisiert wird, um damit mindestens ein FSRU baldmöglichst zu entfernen, den fossilen Weg zu verkürzen und den Einstieg in die Transformation zum Wasserstoff und seinen Derivaten zu beschleunigen, wie es das Gesetz nunmehr vorgibt. Trotz des gegenwärtigen Zeitdrucks müssen die getätigten, umfangreichen Investitionen das Siegel der Nachhaltigkeit erhalten. Das ist untrennbar miteinander verknüpft und sollte aus diesem Grund bereits in dieser Novelle umfassend mitgeregelt werden.

- d) Im Sinne der Rechtsklarheit und -sicherheit wird es für erforderlich gehalten, den Begriff „Krise der Gasversorgung“ im Gesetzestext des LNGG zu definieren. Hierbei sollten objektivierbare Kriterien gewählt werden, wann seitens der Behörde von einer Krise der Gasversorgung ausgegangen werden kann.
- e) Ebenfalls sollte im LNGG eine gesetzliche Rückbaupflicht festgelegt werden, sofern der Betreiber eine Nachnutzung mit Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten nicht vorsieht beziehungsweise realisiert und ein LNG-Bedarf gemäß § 3 LNGG nachweislich nicht mehr gegeben ist. Hierbei sollte die Genehmigungsbehörde fordern können, dass diese Rückbauverpflichtung mit einer Sicherheitsleistung beziehungsweise Grundschuld gesichert wird.

Hierzu sollte sowohl im § 5 LNGG für die LNG-Anlage als auch in § 8 LNGG für die LNG-Anbindungsleitung eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.